

LANDSCHAFTSPLAN RAUM DINSLAKEN/VOERDE des KREISES WESEL

Festsetzungskarte Teil 2

Nach § 16-31 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2007 (GV. NRW. 2007 S. 226)

Hergestellt durch den Kreis Wesel, Projektgruppe Landschaftsplanung

Maßstab 1 : 20 000

Der Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes erstreckt sich gemäß § 16 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Baugesetzbuchs.

Soweit mit baulichen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11, 14 bis 16, 20, 24 bis 26 des Baugesetzbuchs iVm und diese in Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen, kann die Landschaftsplanung über die baulichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken.

Festsetzungen nach § 26 Abs. 1 Nr. 5 des Landschaftsgesetzes sind insoweit nicht zulässig.

Dieser vorgelegte Siegel gilt entsprechend für Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuchs.

Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen ausgespart werden, die zum baulichen Innenbereich im Sinne des Baugesetzbuchs gehören, liegt hierin jedoch keine Einschränkung baulichtlicher Art, da die Flächen stattdessen zum baulichen Innenbereich im Sinne des Baugesetzbuchs gehören, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den baulichtlichen Vorschriften zu klären.

Der Landschaftsplan besteht aus der Entwicklungskarte (aufgeteilt in 4 Blätter), der Festsetzungskarte (bestehend aus zwei Teilen: Karte 1: Schutzgebiete und -objekte sowie Karte 2: Maßnahmen/Maßnahmenumsetzung, jeweils aufgeteilt in 4 Blätter), den textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie dem Erläuterungsband mit integriertem Umweltbericht nach § 14 g des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die genealogische und unternehmerische Vertriebsstruktur ist dem jeweiligen Blatt 1a der Entwicklungskarte der Festsetzungskarte, Teil 1 bzw. Teil 2, zu entnehmen. Die Aufteilung in Einzelblätter erfolgt nur im Urkundenformat.

Der Kreistag des Kreises Wesel hat am 30.06.2005 die Neuaufstellung dieses Landschaftsplanes gemäß § 27 Abs. 1 Landschaftsgesetz (LG) beschlossen und dessen Beschluss am 27.07.2005 rechtskräftig gemacht.

Wesel, den 29.01.2009

Siegel

Der Landrat
gez. Dr. Müller

Für die Erarbeitung des Planentwurfs:
Wesel, den 29.01.2009

Siegel

Der Landrat
gez. Dr. Müller

Nach einer informellen Beteiligung vom März 2006 bis zum Juni 2006 hat in der Zeit vom 01.08.2007 bis 20.08.2007 die vorgesehene Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 27 a LG sowie nach öffentlicher Bekanntmachung vom 03.07.2007 in der Zeit vom 14.05.2007 bis 15.05.2007 einschließlich der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 27 b LG stattgefunden.

Wesel, den 29.01.2009

Siegel

Der Landrat
gez. Dr. Müller

Der Kreistag des Kreises Wesel hat am 13.12.2007 den Entwurf dieses Landschaftsplanes genehmigt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 27 c Abs. 1 LG beschlossen.

Der Entwurf dieses Landschaftsplanes hat gemäß § 27 c Abs. 1 LG nach öffentlicher Bekanntmachung vom 30.01.2008 in der Zeit vom 11.02.2008 bis 14.03.2008 entsprechend öffentlich eingesehen.

Wesel, den 29.01.2009

Siegel

Der Landrat
gez. Dr. Müller

Die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen zum Umweltbericht gemäß §§ 14 h und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sind nach Maßgabe des § 17 LG gleichzeitig mit den Verfahren nach § 27 b bis c LG durchgeführt worden.

Wesel, den 29.01.2009

Siegel

Der Landrat
gez. Dr. Müller

Der Kreistag des Kreises Wesel hat am 04.12.2008 diesen Landschaftsplan gemäß § 16 Abs. 2 LG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land NRW als Satzung beschlossen.

Wesel, den 29.01.2009

Siegel

Der Landrat
gez. Dr. Müller

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 28 LG der höheren Landschaftsbehörde bei der Bezirksregierung Düsseldorf eingereicht worden.

Rechtsverhältnisse wurden nicht geändert gemacht.

Düsseldorf, den 14.04.2009

Siegel

Die Bezirksregierung
gez. I.A. Hornsamm

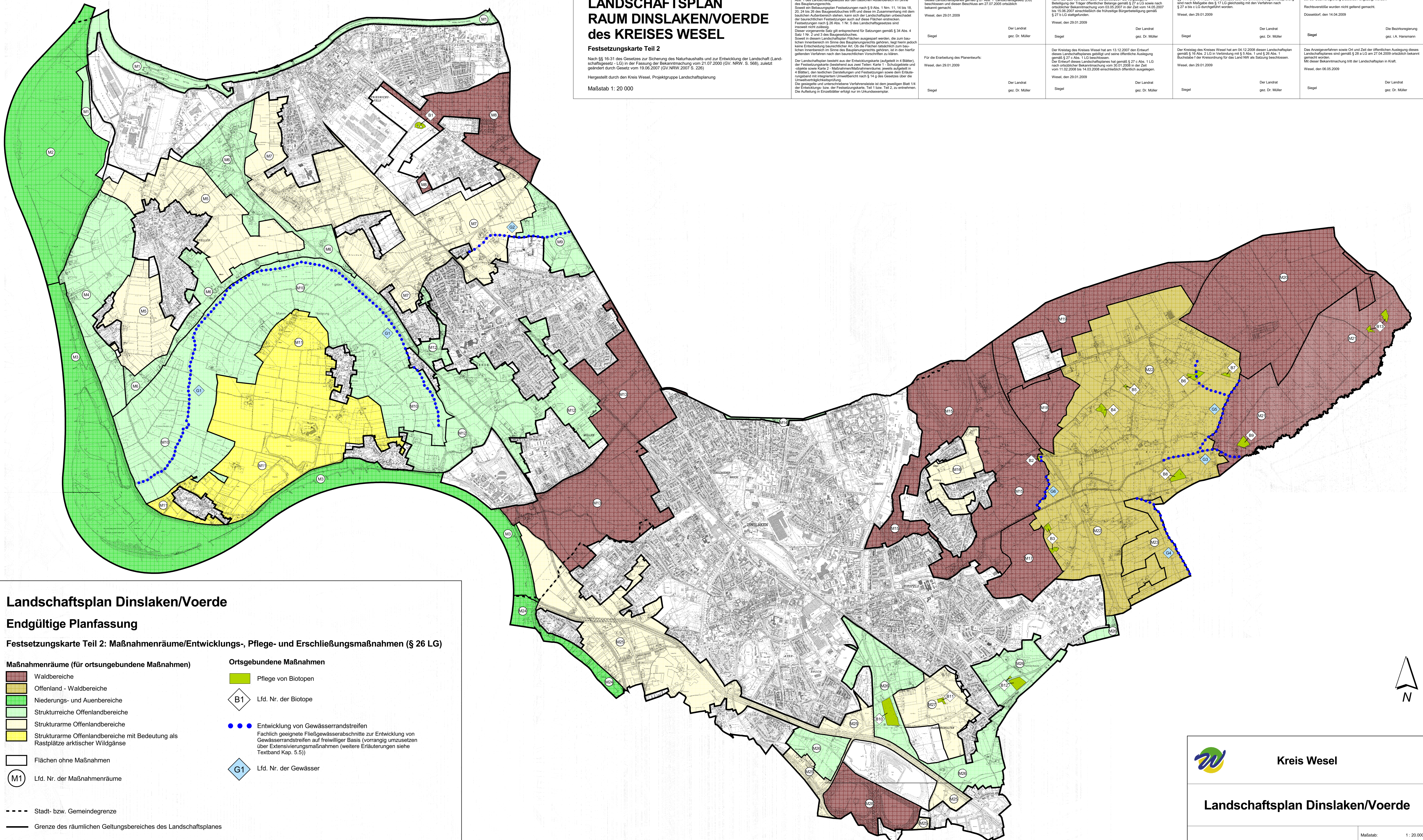
Die Anzeigeverfahren sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung dieses Landschaftsplanes sind gemäß § 28 a LG am 07.04.2009 öffentlich bekannt gemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan in Kraft.

Wesel, den 06.05.2009

Siegel

Der Landrat
gez. Dr. Müller



Landschaftsplan Dinslaken/Voerde

Endgültige Planfassung

Festsetzungskarte Teil 2: Maßnahmenräume/Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)

Maßnahmenräume (für ortsungebundene Maßnahmen)

- Waldbereiche
- Offenland - Waldbereiche
- Niederungs- und Auenbereiche
- Strukturreiche Offenlandbereiche
- Strukturarme Offenlandbereiche
- Strukturarme Offenlandbereiche mit Bedeutung als Rastplätze arktischer Wildgänse
- Flächen ohne Maßnahmen
- M1 Lfd. Nr. der Maßnahmenräume

--- Stadt- bzw. Gemeindegrenze

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes

Ortsgebundene Maßnahmen

- Pflege von Biotopen
- B1 Lfd. Nr. der Biotope
- Entwicklung von Gewässerrandstreifen
Fachlich geeignete Fließgewässerabschnitte zur Entwicklung von Gewässerrandstreifen auf freiwilliger Basis (vorrangig umzusetzen über Extensivierungsmaßnahmen (weitere Erläuterungen siehe Textband Kap. 5.5))
- G1 Lfd. Nr. der Gewässer

Geobasisdaten: DGK 5, © Kreis Wesel, Fachbereich 62 Vermessung und Kataster
Grafische Darstellung und Layout: © Kreis Wesel, Fachbereich 60, Geografisches Raumauskunftssystem (GRas)

Kreis Wesel

Landschaftsplan Dinslaken/Voerde

**Festsetzungskarte Teil 2:
Maßnahmenräume/Entwicklungs-, Pflege-
und Erschließungsmaßnahmen**

Maßstab: 1 : 20 000

Grafische Darstellung und Layout: